

ZH_OBERGERICHT PS190058 vom 28. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190058

FR: ZH_OBERGERICHT PS190058 du 28 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190058 del 28 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Meilen eröffnete mit Urteil vom 13. März 2019 den Konkurs über den Schuldner. Die Konkursöffnung erfolgte für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 1'389.– nebst Zins zu 5% seit 18. Juni 2018, Fr. 180.– Spesen, Fr. 32.40 Zins und Betreuungskosten von Fr. 190.60 (act. 3 = act. 6/12). Dagegen erhob der Schuldner rechtzeitig Beschwerde (vgl. act. 2, zur Rechtzeitigkeit s. act. 6/13/4). Er beantragt die Aufhebung des Konkurses und ersucht um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 6/1-13). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) urkundlich nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind, zulässig, müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist beigebracht werden. Nachfristen sind keine zu gewähren (BGE 136 III 294 und 139 III 491). Das vom Schuldner vorgebrachte Verhalten der Gläubigerin (vgl. act. 2) fällt nicht unter die zulässigen neuen Behauptungen und ist im Beschwerdeverfahren daher nicht zu berücksichtigen.

E. 2.2

Nach dem Handelsregisterauszug war der Schuldner als Inhaber einer Einzelfirma, die am tt.mm.2018 gelöscht wurde, im Handelsregister eingetragen (vgl. act. 5). Personen, die im Handelsregister eingetragen waren, unterliegen, nachdem die Streichung durch das Schweizerische Handelsamtsblatt bekanntgemacht worden ist, noch während sechs Monaten der Konkursbetreibung (Art. 40 Abs. 1 SchKG). Da die Gläubigerin vor Ablauf dieser Frist, die bis am 17. Januar 2019 lief, das Fortsetzungsbegehren stellte (vgl. act. 6/4), wurde die Betreibung zurecht auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt (Art. 40 Abs. 2 SchKG).

- 3 -

E. 2.3

Den urkundlichen Nachweis, dass die gesamte Schuld getilgt oder der geschuldete Betrag zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist, oder dass die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG), hat der Schuldner nicht erbracht. Dass die Kosten des Konkursamtes und des erstinstanzlichen Konkursgerichts beim

zuständigen Konkursamt rechtzeitig sichergestellt wurden, hat der Schuldner ebenfalls nicht nachgewiesen. Da die Beschwerde zwar rechtzeitig erhoben, aber erst am 26. März 2019 und damit nach Ablauf der Beschwerdefrist beim Obergericht eingetroffen ist, konnte der Schuldner auch nicht darauf aufmerksam gemacht werden. Eine Ergänzung der Beschwerde nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist wie erwähnt nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses sind deshalb nicht erfüllt. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, ohne dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen wäre.

E. 3

Da sogleich ein Endentscheid gefällt werden kann, erübrigt sich ein Entscheid über den Antrag des Schuldners, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2).

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Prozessentschädigungen sind nicht zuzusprechen; dem Schuldner nicht wegen Unterliegens, der Gläubigerin nicht mangels Umtrieben in diesem Verfahren. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.